

Wo Sonderbewilligung und wo nicht?

Das Wachstum ist wetterbedingt sehr verhalten. Wenigstens ist dadurch auch die Aktivität der Schadinsekten reduziert. Insektizide sind die im ÖLN am stärksten regulierten Pflanzenschutzmittel.

Seit dem Jahr 2023 dürfen im ÖLN Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser grundsätzlich nicht mehr angewendet werden. Dies gilt für

- Pyrethroide (Insektizide in vielen Kulturen, z.B. Fastac Perlen, Cypermethrin, Decis Protech, Aligator, Blocker, Techno 10 CS, Ravane 50, Karate Zeon, TAK 50 EG)
- Dimethachlor (Herbizid im Raps, z.B. Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan 3)
- Metazachlor (Herbizid im Raps, z.B. Bengala, Bredola, Butisan S, Cleranda, Devrinol Plus, Gala, Nimbus Gold, Rapsan 500 SC, Trax)
- S-Metolachlor (Herbizid v.a. im Mais, z. B. Calado, Camix, Dual Gold, Deluge, Frontex, Gardo Gold, Lumax)
- Terbutylazin (Herbizid v.a. im Mais, z.B. Akris, Aspect, Calaris, Gardo Gold, Lumax, Prado, Pyran, Spectrum Gold, Successor T, Topcorn)
- Nicosulfuron (Herbizid v.a. im Mais, z.B. Arigo, Dasul, Dasul Extra 6 OD, Elumis, Hector Max, Kelvin, Komet, MaisNico, Nicogan, Principal, Samson Extra)

Diese Verbote gelten in jeder Kultur, egal ob im Ackerbau, im Obst, im Gemüse oder sonstwo, und sie gelten überall dort, wo der ÖLN gilt, also auf In- und Auslandflächen.

Für diese verbotenen Wirkstoffe kann in bestimmten Fällen ein Gesuch für eine Sonderbewilligung (via Agate) gestellt werden. Und zwar dann, wenn es keine anderen bewilligten Wirkstoffe gibt als eben diese verbotenen. Das ist im Ackerbau der Fall beim Rapsstängelrüssler, Rapserrfloh und Zuckerrübenerdfloh. Bei den Herbiziden ist das der Fall bei der Bekämpfung von Erdmandelgras (in Schaffhausen noch kein Befallsherd gemeldet), oder im Anbau von Mais für die Saatgutproduktion oder bei Quinoa.

Im Gemüsebau ist es wegen der vielen verschiedenen Kulturen etwas komplizierter. Hier gibt die [Seite vom Arenenberg](#) (ist ja fachlich auch für den Kt. SH zuständig) Auskunft.

Die Vorauflaufbehandlungen im Getreide sind ab kommendem Herbst im Rahmen der PSM-Zulassung ohne Sonderbewilligung möglich. Das Winterbehandlungsverbot beginnt neu erst am

15. November. Weiterhin ohne Sonderbewilligung bekämpfbar sind die schwarzen Bohnenblattläuse z.B. in den Zuckerrüben oder in den Eiweisserbsen mit dem Wirkstoff Pirimicarb. Auch bezüglich Blattlausbekämpfung in den Kartoffeln hat sich nichts geändert. Wie bisher muss für den Einsatz von Totalherbizid auf Grünland und wenn mehr als 20 % des Grünlandes mit einem selektiven Herbizid behandelt wird, eine Sonderbewilligung beantragt werden. Auch die grüne Pfirsichblattlaus in den Zuckerrüben (sie wird von den Fachstellen überwacht) darf erst nach Freigabe/Aufruf der Fachstelle für Zuckerrüben bekämpft werden (diese spricht sich mit der Fachstelle für Pflanzenschutz ab). Eine gute Übersicht pro Kultur ist in den [KIP-Richtlinien](#) auf S. 18 ersichtlich.

13. April 2023, Lena Heinzer